

Anlage 5 zur Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

- Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie -

Zum Fördergegenstand Ziffer 2 Buchstabe e): „Aufbau und Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems auf der Grundlage des IT-Grundschutzes nach BSI und hiermit im Zusammenhang stehende Beratung“

Das Thüringer Finanzministerium erlässt folgende Anlage zur Thüringer E-Government-Richtlinie:

1. Grundlage und Voraussetzungen

Entsprechend Ziffer 5.2.2 der Thüringer E-Government-Richtlinie kann die Beratung, der Aufbau und die Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) auf der Grundlage des IT-Grundschutzes des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) lediglich in Form einer Festbetragsfinanzierung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2. Mindestanforderungen

Das neu einzuführende ISMS muss sämtliche Anforderungen erfüllen, die sich aus den BSI-Standards 200-1, 200-2 und 200-3 ergeben. Eine Anwendung des Kommunalen IT-Grundschutzprofils wird dabei zur Vereinfachung empfohlen.

Zu den Projektzielen zählen folgende Elemente:

- a) Die Erstellung von Sicherheitskonzepten nach standardisierter Vorgehensweise,
- b) Die Unterstützung bei der Erstellung von Sicherheitsdokumentation und Arbeitshinweisen zur Gewährleistung der organisatorischen Maßnahmen,
- c) Die Beratung bei der Wahl von technischen Umsetzungsmaßnahmen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung aus Mitteln des Freistaats Thüringen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung kann wie folgt bewilligt werden:

- Für Maßnahmen bei kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 20.000 Euro
- Für Maßnahmen bei Landkreisen und kreisfreien Städte in Höhe von 30.000 Euro

4. Weitere Bestimmungen

Es gelten im Weiteren die Bestimmungen der Thüringer E-Government-Richtlinie.